

## SCHLICHTUNGSSTELLE WEITER AUF ERFOLGSKURS

### Dritter Tätigkeitsbericht wird vorgestellt

Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin, und Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft arbeitet seit dem 01.01.2011. Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung.

#### 2013: DAS DRITTE JAHR

Auch im dritten Jahr des Bestehens der Schlichtungsstelle sind ca. 1.000 Neuanträge eingegangen. Damit ist die Zahl der jährlichen Eingänge in den letzten Jahren konstant geblieben. Die Zahl der Erledigungen und der Abbau der Altbestände konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter gesteigert werden.

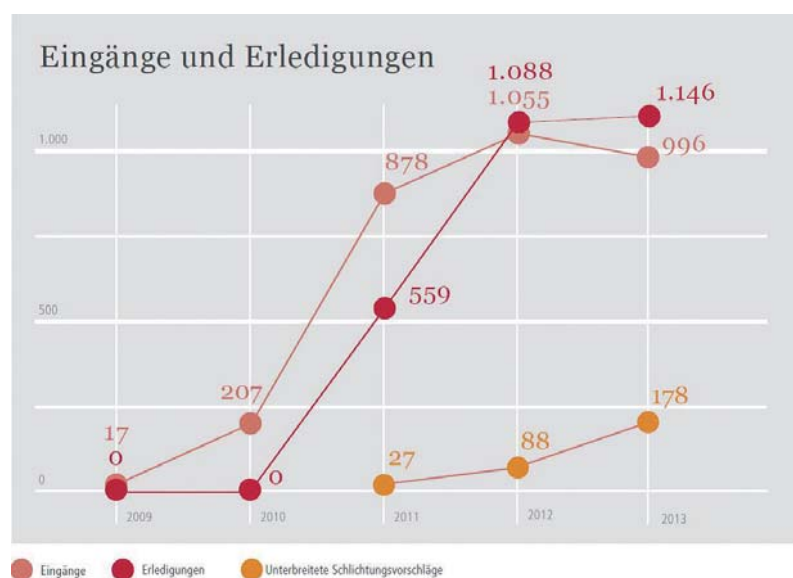
Circa die Hälfte der Schlichtungsanträge war unzulässig. Etwa ein Drittel der Anträge musste wegen fehlender Erfolgsaussichten, wegen des Erfordernisses einer Beweisaufnahme oder wegen Zeitablaufs (behauptete Schlechtleistung liegt im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück) abgelehnt werden. An der Erfolgsaussicht fehlt es vor allem dann, wenn die Vorwürfe des Antragstellers nicht durch die eingereichten Unterlagen bestätigt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Rechnung des Rechtsanwalts nicht zu beanstanden ist, eine Schlechtleistung des Anwalts nicht erkennbar oder eine solche nicht zu einem Schaden geführt hat. Eine Ablehnung aus diesem Grund erfordert eine umfängliche rechtliche Prüfung der Unterlagen. Die Ablehnung wird inhaltlich und für den juristischen Laien verständlich begründet.

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge hat sich verdoppelt. Es konnten 212 Schlichtungsvorschläge unterbreitet werden. Davon wurden etwas mehr als die Hälfte von allen am jeweiligen Schlichtungsverfahren Beteiligten angenommen oder es fand eine Einigung zwischen den Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle statt, ohne dass von der Schlichterin ein konkreter Schlichtungs-

vorschlag unterbreitet worden ist. Letztgenanntes war in 34 Schlichtungsverfahren der Fall.

#### AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2014: EU-RICHTLINIE ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG

Die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung soll bis Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Danach müssen Schlichtungsstellen bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge bestimmte Fristen einhalten. Ein Schlichtungsvorschlag muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte unterbreitet werden. Ist eine Schlichtungsstelle nicht in der Lage, einen Antrag zu behandeln, muss sie dem Antragsteller dies innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Beschwerdeakte mit einer Begründung mitteilen. Darunter fallen u. E. sowohl die Unzulässigkeitserklärungen als auch die Ablehnungen der Schlichtungsverfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten, wegen des Erfordernisses einer Beweisaufnahme und wegen Zeitablaufs.

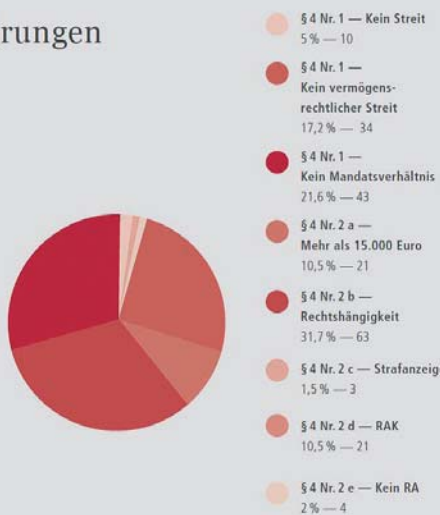


## Unzulässigkeitserklärungen

2013

Unzulässigkeitserklärungen nach den einzelnen Gründen  
gem. § 4 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a – e der Satzung

Insgesamt 199



Die Schlichtungsstelle erprobt seit Anfang 2014, ob die Einhaltung dieser Fristen für die Schlichtungsstelle machbar ist.

### WELCHEN MEHRWERT BIETET DIE SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR DIE GESAMTE ANWALTSCHAFT?

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird von allen Rechtsanwälten finanziert. Nur ein kleiner Teil ist bisher von einem Schlichtungsverfahren betroffen. Dennoch kommt die Schlichtungsstelle der gesamten Anwaltschaft zu Gute.

Nachdem die EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Kraft ist, liegt der Vorteil auf der Hand: Denn dort, wo es keine spezielle, branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, soll in den Mitgliedsstaaten eine Auffangschlichtungsstelle eingerichtet werden; diese soll alle Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern schlichten, auch wenn für die Sachbearbeitung naturgemäß kein spezialisiertes Personal vorhanden ist. Durch die Existenz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird vermieden, dass vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant bei einer allgemeinen Auffangschlichtungsstelle behandelt werden. Bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft werden die Spezifika der Berufsgruppe „Anwaltschaft“ und die Besonderheiten der Rechtsanwalts-Mandanten-Beziehung besser berücksichtigt. Erfolgreiche Schlichtung wird wahrscheinlicher.

Schlichtungsverfahren sind eine gute Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren. Ein Schlichtungsverfahren wird von Mandanten in der Regel

weniger belastend empfunden als ein gerichtliches Verfahren. Auch Rechtsanwälte können Schlichtungsanträge stellen, wenn der Mandant die Rechnung nicht bezahlt. Dies bietet sich vor allem an, wenn das Verhältnis zum Mandanten nicht durch ein gerichtliches Verfahren belastet werden soll, also häufig bei langjährigen Mandanten oder Dauermandanten. Es besteht für Anwälte auch die Möglichkeit, ihre Mandanten im konkreten Streitfall an die Schlichtungsstelle zu verweisen. Mit Hilfe einer neutralen Einrichtung findet sich leichter eine Lösung und die Mandantenbeziehung bleibt entspannter.

Letztendlich dient die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft u. E. auch der Aufrechterhaltung, vielleicht sogar der Verbesserung, des Rufs der gesamten Anwaltschaft, denn die Anwaltschaft übernimmt mit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Verantwortung im Rechtsstaat. Sie bietet eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren, die der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant gerecht wird.